OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602794/9/DM

Datum:
Linz, 10. Dezember 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der Z C, R, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30.10.2018, GZ: VerkR96-5675-2018, wegen Übertretung der StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. November 2019 und anschließender sofortiger Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Strafhöhe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 27 Stunden) reduziert wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) folgendes Straferkenntnis vom 30.10.2018, GZ: VerkR96-5675-2018, erlassen:

„Sie haben folgende Übertretung begangen:

Sie sind am 18.4.2018 um 12.05 Uhr mit dem von Ihnen gelenkten PKW Audi mit dem Kennzeichen x in W, B, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Ihren Namen und Ihre Anschrift nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 4 Abs. 5 StVO

Es wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe:	gemäß (Strafbestimmung):	Ersatzfreiheitsstrafe:
80,00 Euro	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO	48 Stunden

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe.

Verfahrenskosten:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens
(das sind 10% der Strafe; mindestens jedoch 10 Euro gemäß § 64 Abs 2 VStG).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 90,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

3. Mit Schreiben vom 5.12.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

4. Am 6.11.2019 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, der die Bf allerdings unentschuldigt fernblieb. Im Zuge dieser Verhandlung wurde die Zeugin befragt. Nach Ende der mündlichen Verhandlung wurde sogleich verkündet.

Die Bf verlangte mit rechtzeitiger Eingabe vom 20.11.2019 eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

Die Bf hat am 18.4.2018 um 12.05 Uhr in W, B, beim Öffnen ihrer Fahrzeugtür (PKW Audi mit dem Kennzeichen x) das Fahrzeug Opel Insignia Sports Tourer mit dem Kennzeichen x touchiert und einen Lackschaden verursacht. Die beiden Fahrzeuge standen in einem geringen Abstand nebeneinander auf einem Parkplatz.

Die Bf hat die Unfallstelle verlassen, ohne anzuhalten und obwohl sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nicht nachgewiesen haben. Auch hat sie nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts gründet auf der Anzeige der PI Wels vom 23.4.2018 sowie der detailgenauen und glaubwürdigen Aussage der Zeugin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Zeugin eine Falschaussage getätigt hätte, mit der sie sich im Übrigen selbst strafrechtlich schuldig gemacht hätte. Sie kennt die Bf laut ihren Aussagen nicht und hat selbst Mühen auf sich genommen, um ihrer Pflicht zur Zeugenaussage vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachzukommen. Die Bf ist der mündlichen Verhandlung hingegen, obwohl sie diese selbst im Rahmen ihrer Beschwerde beantragt hat, unentschuldigt fern geblieben und hat es daher vorgezogen, sich nicht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu verantworten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen [...] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a par. cit. bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall

entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […].

2. Das Tatbild der aus § 4 Abs. 5 StVO abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalls mit ausschließlichem Sachschaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (vgl. VwGH 11.5.2004, 2004/02/0003).

Eine Meldepflicht besteht nur dann, wenn eine Sachbeschädigung tatsächlich eingetreten ist. Der Tatbestand nach § 4 Abs. 5 StVO ist auch dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/03/0469). Aufgrund des äußerst geringen Abstandes der Fahrzeuge der Bf und der Zeugin hätte sich die Bf beim Öffnen der Fahrzeugtür und beim Einsteigen in das Fahrzeug bzw. danach davon überzeugen müssen, dass kein Sachschaden am Fahrzeug der Zeugin entstanden ist.

3. Die Bf hat die nächste Polizeidienststelle nach dem Verkehrsunfall nicht verständigt und auch sonst wurden die Personalien nicht nachgewiesen. Ein Sachschaden beim gegnerischen Fahrzeug in Form eines Parkschadens lag vor. Sie hat damit das objektive Tatbild des § 4 Abs. 5 StVO 1960 verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Indem die Bf nicht die gehörige Sorgfalt walten ließ und damit den von ihr verursachten Verkehrsunfall nicht bemerkte, ist ihr ihr objektiv rechtswidriges Handeln auch subjektiv vorzuwerfen.

4. Übertretungen des § 4 StVO 1960, also das Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Verpflichtungen seitens Unfallbeteiligter, stellen gravierende Verstöße gegen die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften dar. Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen vor Ort sind erforderlich, um allfällige Folgeschäden zu verhindern, die näheren Umstände eines Verkehrsunfalles ermitteln zu können, auch Kenntnis darüber zu erlangen, ob unfallbeteiligte Fahrzeuglenker die gesetzlichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Straßenverkehr erfüllen, es dem Geschädigten zu ermöglichen, Kenntnis davon zu erlangen, mit wem er sich im Hinblick auf die Schadensregulierung auseinander zu setzen haben wird und ähnliches. Solche Verstöße sind also keine Bagatelldelikte und bedürfen in general- und spezialpräventiver Hinsicht entsprechender Geldstrafen.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe war aufgrund der bisherigen Unbescholtenheit der Bf und ihrer angegebenen Vermögenssituation geringfügig herabzusetzten.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter